

Ordnung
für die Diplomprüfung
in dem Gemeinsamen Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
der Fachhochschule Kaiserslautern

Vom 28. August 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29, BS 223-9) hat der Gemeinsame Ausschuss für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Kaiserslautern am 11. Juni 2003 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 20. Dezember 1999 (Staatsanzeiger Nr. 5, S. 214 ff. vom 14.02.2000), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 22. Oktober 2001 (Staatsanzeiger Nr. 16, S.918) beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 20. August 2003, Az.: 15203-1 Tgb.Nr. 1300/03 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium über die Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung und der vorgeschriebenen Studienleistungen
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung und der vorgeschriebenen Studienleistungen
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

V. In-Kraft-Treten

- § 29 In-Kraft-Treten
- § 30 Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des gemeinsamen Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Kaiserslautern. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)" bzw. "Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein praktisches Studien-

semester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Darin ist die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit enthalten.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums einschließlich der das praktische Studiensemester begleitenden Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS). Im Hauptstudium sind je nach Vertiefung 10 oder 12 SWS den Wahlpflichtfächern vorbehalten.

(4) In Abhängigkeit des Studienschwerpunktes ist entweder das 5. oder das 7. Semester als praktisches Semester ausgestaltet. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Semestern zulassen. Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen; es setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Den Studierenden wird für die Dauer des praktischen Studiensemesters eine betreuende Lehrkraft zugewiesen. Über das praktische Studiensemester ist ein Bericht zu erstellen. Die das praktische Studiensemester betreuende Person entscheidet auf Grund des vorgelegten Berichtes über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters.

(5) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Vor Aufnahme des Studiums ist in der Regel eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von mindestens 6 Wochen nachzuweisen. Vor dem Beginn des Hauptstudiums sind insgesamt 12 Wochen zu erbringen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

§ 4**Prüfungsausschuss**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. je eine Professorin bzw. ein Professor aus jedem der beteiligten Fachbereiche,
 2. eine Studentin bzw. ein Student und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom gemeinsamen Ausschuss berufen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt. Der Prüfungsausschuss wählt ein vorsitzendes und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.
- (5) Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils der bzw. die Vorsitzende oder die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 FHG anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5**Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit und des praktischen Studiensemesters.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen bzw. Professoren und Personen gemäß §§ 47,50 und 51 FHG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in der Fachrichtung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren und Personen gemäß §§ 47,50 und 51 FHG bestellt werden.
- (5) Für Betreuende des praktischen Studiensemesters gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (8) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23 und
 2. eine Erklärung, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden bzw. befunden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7**Arten der Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 11,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
 3. die Diplomarbeit gem. § 10.
- (2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten, Seminaren, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten, Kolloquien, Lehrveranstaltungsteilnahme und Referaten erbracht.
- (3) Zu benotende Studienleistungen werden gem. § 12 bewertet. Nicht zu benotende Studienleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Noten der benoteten Studienleistungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8**Mündliche Prüfungen**

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Studierendem und Prüfungsfach.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Projektarbeiten und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 90 bis 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Klausuren in Abschlussprüfungen werden und im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit bei Prüfungen der Diplomvorprüfung von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Projektarbeiten und Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 2 Wochen. Projektarbeiten und Hausarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Diplomarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. der Betreuende der Diplomarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 5 Abs. 2,
2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

(2) § 8 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und der zu benotenden Studienleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und zu benotenden Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und zu benotenden Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note durch Mittelwertbildung der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Umrechnung der Noten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 in ECTS-Grade sowie die Umrechnung von ECTS-Graden in Noten bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 17 erfolgt nach folgenden Tabellen:

Umrechnung Noten in ECTS-Grade

Notenbereich	ECTS-Grad
bis 1,5	A
1,6 bis 2,5	B
2,6 bis 3,3	C
3,4 bis 3,7	D
3,8 bis 4,0	E
über 4,0	FX, F

Umrechnung ECTS-Grade in Noten

ECTS-Grad	Note
A	1,2
B	2,0
C	3,0
D	3,5
E	3,9
FX, F	5,0

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so muss der nächste Termin wahrgenommen werden. Die bereits vorliegenden

Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die vorgeschriebenen zu benotenden Studienleistungen mit mindestens "ausreichend" und die nicht zu benotenden Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die vorgeschrieben zu benotenden Studienleistungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" und die nicht zu benotenden Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Bei Bestehen der Prüfung ist die Note „ausreichend“ (4,0) für das Prüfungsfach zu erteilen.

§ 15

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 10 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Studiendauer, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des

Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Lehrinhalte, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 5) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Die Diplomvorprüfung soll insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

(1) Zuzulassen ist nur, wer zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern eingeschrieben ist.

§ 20

Umfang und Art der Diplomvorprüfung und der vorgeschriebenen Studienleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und in den ersten 14 Tagen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die zum Bestehen der Diplomvorprüfung vorgeschriebenen Studienleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Aus dieser Anlage ergibt sich auch der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Studienleistung zu erbringen ist. Die Art der Studienleistung (§ 7 Abs. 2 und 3) wird in den ersten 14 Tagen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Gegenstand der Studienleistungen sind die Stoffgebiete der den Studienleistungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird für dieses Prüfungsgebiet das arithmetische Mittel gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen gemäß § 20 Abs. 1 gebildet, wobei die Noten für Fächer mit mindestens 10 Semesterwochenstunden doppelt gewichtet werden.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung soll insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters nach Abschluss der Diplomvorprüfung abgeschlossen sein.

§ 23

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Diplomvorprüfung im entsprechenden Studiengang oder
- b) eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern eingeschrieben ist.

(3) Die Diplomarbeit wird nur ausgegeben, wenn das praktische Studiensemester (§ 3 Abs. 4) erfolgreich abgeleistet wurde.

§ 24

Umfang und Art der Diplomprüfung und der vorgeschriebenen Studienleistungen

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit aus einem Gebiet, das sich dem angebotenen Fächerkatalog zuordnen lässt,
 2. dem Kolloquium über die Diplomarbeit,
 3. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. § 20 Abs. 1 Satz 2 u. 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die zum Bestehen der Diplomprüfung vorgeschriebenen Studienleistungen sind in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt. § 20 Abs. 3 Satz 2 u. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit fünffach und die Noten für Fächer mit mindestens 8 Semesterwochenstunden doppelt gewichtet werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei übertragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Studiengang,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. die Noten der Prüfungen,
4. die Gesamtnote.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Auf Antrag der Studierenden werden die Noten aller benoteten Studienleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über zusätzlich erbrachte Studienleistungen (Wahlfächer) ausgestellt.

(6) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

V. In-Kraft-Treten

§ 29

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 1999/2000 das Studium in dem Studiengang aufnehmen.

§ 30

Übergangsregelung

Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die

- sich ab dem WS 2003/2004 in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einschreiben.
- nach dem SS 2004 (also ab einschließlich WS 2004/2005) ihr Vordiplom abschließen.

Spätestens zum 30. September 2005 werden alle Studierende im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, die sich noch im Grundstudium befinden in diese Änderungsordnung übernommen.

Spätestens zum 30. September 2007 werden alle Studierende im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in diese Änderungsordnung übernommen.

Kaiserslautern, den 28. August 2003

Der Vorsitzende des Gemeinsamen
Ausschusses für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Kaiserslautern
Prof. Dr. Hubert Klein

Anmerkung:

In die hier dargestellte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern sind alle Änderungen / Ergänzungen zum Stand 28.08.2003 nach bestem Wissen und Gewissen eingearbeitet. Rechtsverbindliche Grundlagen bleiben jedoch die im Staatsanzeiger veröffentlichten Einzeltexte.

Anlage 1 / Blatt 1 Prüfungsordnung Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**

Studienschwerpunkte: **Maschinenbau / Produktionstechnik**
 ” / **Leichtbau**
 ” / **Anlagenbau**

Prüfungs-/Studienleistungen im Grundstudium:

Prüfungs-/Studienleistung in Semester					
Lfd.Nr.	Lehrgebiet	1	2	3	
1	Mathematik	x	x		
2	Statistik			x	
3	Technisches und Wirtschaftsenglisch		x		
4	Grundlagen der EDV		S / x		
5	Technische Mechanik	x			
6	Werkstoffkunde 1, 2		S / x		
7	Physik		x	S	
8	Strömungslehre / Thermodynamik			x	
9	Grundlagen der Elektrotechnik 1		x		
10	Maschinenelemente / CAD	S / x		S / x	
11	Arbeitstechniken/Selbstmanagement			S	
12	BWL und Unternehmensführung		x		
13	Recht			x	
14	Finanz- und Rechnungswesen			x	
15	Volkswirtschaftslehre			S	
16	Personalführung			S	
	Summe Prüfungsleistungen	3	7	5	15
	Summe Studienleistungen	1	2	5	8

x: Prüfungsleistung
 S: Studienleistung

Anlage 1 / Blatt 2 Prüfungsordnung Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**

Studienschwerpunkt **Elektrotechnik / Energietechnik**

Prüfungs-/Studienleistungen im Grundstudium:

Prüfungs-/Studienleistung in Semester					
Lfd.Nr.	Lehrgebiet	1	2	3	
1	Mathematik	x	x		
2	Statistik			x	
3	Technisches und Wirtschaftsenglisch		x		
4	Grundlagen der EDV		S / x		
5	Technische Mechanik	x			
6	Werkstoffkunde 1	S			
7	Physik		x	S	
8	Strömungslehre / Thermodynamik			x	
9	Grundlagen der Elektrotechnik 1		x		
10	Grundlagen der Elektrotechnik 2			S / x	
11	Maschinenelemente	S / x			
12	Einführung in Energie- und Automatisierungstechnik			x	
13	Elektrische Messtechnik			x	
14	BWL und Unternehmensführung		x		
15	Recht	x			
16	Finanz- und Rechnungswesen			x	
17	Volkswirtschaftslehre	S			
18	Personalführung			S	
	Summe Prüfungsleistungen	4	6	6	16
	Summe Studienleistungen	3	1	3	7

x: Prüfungsleistung
 S: Studienleistung

Anlage 2 / Blatt 1 Prüfungsordnung Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**

Studienschwerpunkt Maschinenbau / Produktionstechnik

Prüfungs-/Studienleistungen im Hauptstudium:

Prüfungs-/Studienleistung in Semester							
Lfd.Nr.	Lehrgebiet	4	5	6	7	8	
Pflichtfächer							
1	Operations Research	x					
2	Management und Controlling			x			
3	Qualitätsmanagement		x				
4	Marketing und Vertrieb			x			
5	Finanzierung und Investition		x				
6	Arbeitswissenschaft	x					
7	Beschaffungsmanagement		x				
8	Computergestützte Entwicklung von Produkten und Prozessen	x					
9	Produktionsplanung und -steuerung			S/ x			
10	Fertigungstechnik		x				
11	Zerspanungstechnik	x					
12	Werkzeugmaschinen 1		x				
13	Projektarbeit Musterfabrik			x			
14	<i>Unternehmensplanspiel</i>				S		
15	<i>Projektarbeit</i>				x		
16	<i>Arbeits- und Patentrecht</i>	S					
17	<i>Unternehmensstrategien</i>	S					
18	Umwelt- und Ökomanagement		S				
19	Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	S					
20	Diplomandenseminar					S	
Wahlpflichtfächer ¹							
21	N. N. ¹	(x) ¹	(x) ¹	(x) ¹			
	Summe Prüfungsleistungen	4-9 ²	6-11 ²	3-8 ²	1		16-19
	Summe Studienleistungen	3	1	1	1	1	7

x: Prüfungsleistungen S: Studienleistungen

¹: Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 SWS sind aus dem Wahlpflichtangebot der beteiligten Fachbereiche zu wählen. Es gelten dabei jeweils die Anmelde- und Prüfungsmodalitäten des betreffenden Fachbereichs. Semester und Anzahl der Prüfungs- bzw. Studienleistungen hängen von den gewählten Fächern ab.

²: Zeitpunkt und Anzahl der Prüfungsleistungen hängen von den gewählten Fächern ab.

Anlage 2 / Blatt 2 Prüfungsordnung Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**

Studienschwerpunkt Maschinenbau / Leichtbau

Prüfungs-/Studienleistungen im Hauptstudium:

Prüfungs-/Studienleistung in Semester							
Lfd.Nr.	Lehrgebiet	4	5	6	7	8	
Pflichtfächer							
1	Operations Research	x					
2	Management und Controlling			x			
3	Qualitätsmanagement		x				
4	Marketing und Vertrieb			x			
5	Finanzierung und Investition		x				
6	Arbeitswissenschaft	x					
7	Beschaffungsmanagement		x				
8	Konstruktionswerkstoffe	x					
9	Produktionsplanung und -steuerung			S/ x			
10	Fertigungstechnik		x				
11	Leichtbau-Konstruktion 1			x			
12	Leichtbauwerkstoffe 1	x					
13	Leichtbauwerkstoffe 2		x				
14	FEM			x			
15	<i>Projektarbeit</i>				x		
16	<i>Arbeits- und Patentrecht</i>	S					
17	<i>Unternehmensstrategien</i>	S					
18	Umwelt- und Ökomanagement		S				
19	Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	S					
20	Diplomandenseminar					S	
Wahlpflichtfächer ¹							
21	N. N. ¹	(x) ¹	(x) ¹	(x) ¹			
	Summe Prüfungsleistungen	4-9 ²	6-11 ²	4-9 ²	1		17-19
	Summe Studienleistungen	3	1	1	1	1	7

x: Prüfungsleistungen S: Studienleistungen

¹: Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 12 SWS sind aus dem Wahlpflichtangebot der beteiligten Fachbereiche zu wählen. Es gelten dabei jeweils die Anmelde- und Prüfungsmodalitäten des betreffenden Fachbereichs. Semester und Anzahl der Prüfungs- bzw. Studienleistungen hängen von den gewählten Fächern ab.

²: Zeitpunkt und Anzahl der Prüfungsleistungen hängen von den gewählten Fächern ab.

Anlage 2 / Blatt 3 Prüfungsordnung Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**

Studienschwerpunkt Maschinenbau / Anlagenbau

Prüfungs-/Studienleistungen im Hauptstudium:

Prüfungs-/Studienleistung in Semester							
Lfd.Nr.	Lehrgebiet	4	5	6	7	8	
Pflichtfächer							
1	Operations Research	x					
2	Management und Controlling			x			
3	Qualitätsmanagement		x				
4	Marketing und Vertrieb			x			
5	Finanzierung und Investition		x				
6	Arbeitswissenschaft	x					
7	Beschaffungsmanagement		x				
8	Apparatebau I	x					
9	Produktionsplanung und -steuerung			S / x			
10	Projektarbeit Anlagenplanung			x			
11	Mechanische Verfahrenstechnik I		x				
12	Therm. Verfahrenstechnik I		x				
13	Anlagenplanung			x			
14	Labor Verfahrenstechnik			x			
15	Projektarbeit				x		
16	Arbeits- und Patentrecht	S					
17	Unternehmensstrategien	S					
18	Umwelt- und Ökomanagement		S				
19	Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	S					
20	Diplomandenseminar					S	
Wahlpflichtfächer ¹							
21	N. N. ¹	(x) ¹	(x) ¹	(x) ¹			
	Summe Prüfungsleistungen	3-8 ²	6-11 ²	5-10 ²	1		18-20
	Summe Studienleistungen	3	1	1		1	6

x: Prüfungsleistungen S: Studienleistungen

¹: Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 12 SWS sind aus dem Wahlpflichtangebot der beteiligten Fachbereiche zu wählen. Es gelten dabei jeweils die Anmelde- und Prüfungsmodalitäten des betreffenden Fachbereichs. Semester und Anzahl der Prüfungs- bzw. Studienleistungen hängen von den gewählten Fächern ab.

²: Zeitpunkt und Anzahl der Prüfungsleistungen hängen von den gewählten Fächern ab.

Anlage 2 / Blatt 4 Prüfungsordnung Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**

Studienschwerpunkt Elektrotechnik / Energietechnik

Prüfungs-/Studienleistungen im Hauptstudium:

Prüfungs-/Studienleistung in Semester							
Lfd.Nr.	Lehrgebiet	4	5	6	7	8	
Pflichtfächer							
1	Operations Research	x					
2	Management und Controlling			x			
3	Qualitätsmanagement		x				
4	Marketing und Vertrieb			x			
5	Finanzierung und Investition		x				
6	Arbeitswissenschaft	x					
7	Regelungstechnik	S / x					
8	Steuerungstechnik		x				
9	Elektroenergiesysteme	S	x				
10	Elektronik und Leistungselektronik		x	S			
11	Antriebstechnik		x	S			
12	Energiewirtschaft und regenerative Energieerzeugung			x			
13	Projektarbeit				x		
15	Arbeits- und Patentrecht	S					
16	Unternehmensstrategien	S					
17	Umwelt- und Ökomanagement		S				
14	Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement			S			
18	Diplomandenseminar					S	
Wahlpflichtfächer ¹							
19	N. N. ¹	(x) ¹	(x) ¹	(x) ¹			
	Summe Prüfungsleistungen	3-8 ²	6-11 ²	3-8 ²	1		15-18
	Summe Studienleistungen	4	1	3		1	9

x: Prüfungsleistungen S: Studienleistungen

¹: Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 SWS sind aus dem Wahlpflichtangebot der beteiligten Fachbereiche zu wählen. Es gelten dabei jeweils die Anmelde- und Prüfungsmodalitäten des betreffenden Fachbereichs. Semester und Anzahl der Prüfungs- bzw. Studienleistungen hängen von den gewählten Fächern ab.

²: Zeitpunkt und Anzahl der Prüfungsleistungen hängen von den gewählten Fächern ab.